

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	27.06.2017	öffentlich	Beschlussfassung

## **Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen - Änderung der Richtlinie**

### **I. Beschlussantrag**

Der Richtlinie des Landkreises Göppingen für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB XII wird zugestimmt (vgl. Anlage). Die Richtlinie vom 01.01.2012 wird aufgehoben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Beträge in Ziffer 4.3 der Richtlinie anzupassen.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist es Aufgabe des Landkreises, dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Hilfeangebot für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht.

Die Teilhabe von schwerstbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft ist nicht nur eine Aufgabe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII, sondern liegt auch im Interesse des Landkreises, der die Inklusion von Menschen mit Behinderung vorantreiben will.

Zur Teilhabe im o.g. Sinne gehört, dass die Menschen regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das allgemeine gesellschaftliche Leben abspielt. Dies sind u.a.: Besuche bei Verwandten und Bekannten, Besuche von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Einkäufe, ...

Es ist Aufgabe und Ziel, zum einen die Teilhabe von Menschen mit einer schweren Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und zum anderen Familien, die ein betroffenes Familienmitglied betreuen, zu unterstützen und zu entlasten.

Der Spezialbeförderungsdienst ist ein wichtiger Baustein der offenen ambulanten Hilfen im Sinne des Teilhabeplanes für Menschen mit Behinderungen.

Einige Anbieter der Spezialbeförderungsdienste können aufgrund der Änderung des

Personenbeförderungsgesetzes die Spezialbeförderungsdienstfahrten nicht mehr anbieten. Die übrigen Anbieter beantragten eine Erhöhung der Entgelte, da die bestehenden Entgelte nicht mehr auskömmlich sind.

Gleichzeitig sank die Zahl der Leistungsberechtigten kontinuierlich weiter. Im Jahr 2011 waren es noch 86 Personen für die Leistungen für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes bewilligt wurden, im Jahr 2012 40 Personen, in den Jahren 2013 und 2014 je 37 Personen, im Jahr 2015 33 Personen und im Jahr 2016 nur noch 29 Personen.

Für die Verwaltung war dies sowie die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. dem Bundesteilhabegesetz Anlass, die bisher geltenden Richtlinien zu überarbeiten und anzupassen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen dargestellt:

- Anpassung der Vermögensfreigrenze an die aktuell geltenden Vorschriften des SGB XII/BTHG
- Erhöhung der km-Pauschale auf 1,60 €
- Änderung der An- und Abfahrtpauschalen
- Einführung von Transferzeiten in Höhe von 4,50 € je angefangene 15 Minuten pro Mitarbeiter
- Einführung von Garantiezeiten.

Im Landkreis Göppingen bestehen bisher mit verschiedenen Leistungsanbietern Vereinbarungen zur Beförderung von Menschen mit schweren Behinderungen.

Im Einzelnen sind dies die folgenden Anbieter:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Göppingen e.V. in Göppingen

Johanniter Unfall-Hilfe e.V. in Göppingen

Malteser Hilfsdienst e.V. in Uhingen.

Der Entwurf dieser Richtlinie wurde von Verwaltungsseite mit den zugelassenen Anbietern der Spezialbeförderungsdienste besprochen.

Die Richtlinie wird in der Sitzung im Einzelnen erläutert.

### **III. Handlungsalternative**

Keine

### **IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten**

Durch die Anpassung der Vermögensfreigrenze werden mehr Personen leistungsberechtigt, so dass es voraussichtlich wieder zu einer Zunahme der Zahl der Personen kommen wird, die den Spezialbeförderungsdienst in Anspruch nehmen. Dies ist mit Mehrkosten von voraussichtlich 10.000,-- € pro Jahr

verbunden. Die Erhöhung der km-Pauschale und der An- und Abfahrtpauschale wird sich finanziell kaum auswirken, da der jährliche Höchstbetrag bei 1.000,00 € je Berechtigtem unverändert bleibt.

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat

# Richtlinie für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB XII

Stand: Juli 2017



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

## 1. Zielsetzung

- 1.1 Die Teilnahme schwerstbehinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ist wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil für ihre Eingliederung. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sie regelmäßig an die Orte gelangen können, an denen sich das allgemeine gesellschaftliche Leben abspielt. Der Spezialbeförderungsdienst ermöglicht diesem Personenkreis die notwendigen Fahrten.
- 1.2 Der Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX. Für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten und der Beschädigten, denen Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 27 bis 27 f BVG gewährt werden, handelt es sich um eine Maßnahme nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 54 SGB XII.
- 1.3 Zweck der Fahrten
- 1.31 Zweck des Fahrdienstes ist es, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Fahrdienst wird deshalb angeboten zur Ermöglichung von:
- Besorgungen des täglichen Lebens (z. B. Besuch von Behörden, Banken, Einkaufsstätten)
  - Fahrten zur Freizeitgestaltung (z. B. Besuch von Vereinen, Clubs, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen)
  - Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (z. B. Besuch von Kinos, Theatern, Konzerten, Museen)
  - Allgemeine Besuchsfahrten (z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten)
- 1.3.2 Für Fahrten, die nicht dem vorgenannten Zweck dienen, kann der Fahrdienst nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte
  - Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, wie z. B. Krankentransporte, Fahrten zum regelmäßigen Besuch therapeutischer Einrichtungen
- 1.3.3 Der Spezialbeförderungsdienst beinhaltet keine Betreuungsleistungen am Zielort.

## 2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Berechtigter Personenkreis:
- 2.1.1 Leistungsberechtigt sind schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göppingen haben und

- die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind und
  - die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und
  - die kein eigenes Fahrzeug besitzen, bzw. das eigene Fahrzeug nicht selbstständig fahren können oder
  - nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vorhandenen Fahrzeug befördert werden können.
- 2.1.2 Blinde Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ besitzen, sind nur dann leistungsberechtigt, wenn über die Blindheit hinaus weitere erhebliche körperliche Behinderungen vorliegen.
- 2.1.3 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen können zum berechtigten Personenkreis gehören.
- 2.1.4 Schwerstbehinderte Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe fallen nicht unter den berechtigten Personenkreis, da die Beförderungskosten mit dem Vergütungssatz abgegolten sind.
- 2.2 Begleitpersonen sind bei vorhandenem Platzangebot im Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitzufahren. Voraussetzung ist, dass die Berechtigten das Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis haben.

### **3. Förderung**

- 3.1 Die Berechtigten erhalten ein jährliches Budget bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Damit können die Leistungen nach Ziffer 4.3 abgegolten werden. Beginnt die Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst im Laufe des Kalenderjahres, beträgt der Anspruch ein Zwölftel je Monat, beginnend mit dem Monat der Antragsstellung.
- 3.2 Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung:
- 3.2.1 Die förderfähigen Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt, wenn das nachgewiesene monatliche Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- 1,5-facher Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
  - Kosten der Unterkunft nach § 85 Abs.1 Nr. 2 SGB XII,
  - Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.
- 3.2.2 Übersteigt das monatlich anrechenbare Einkommen die in Ziffer 3.2.1 genannte Einkommensgrenze, ist es in vollem Umfang einzusetzen.
- 3.2.3 Der Einsatz von Geldvermögen richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XII bzw. des BTHG. Die Vermögensfreigrenze beträgt derzeit 30.000,00 € (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 60a SGB XII) Der Einsatz sonstiger Vermögenswerte stellt eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII dar.

### **4. Verfahren**

- 4.1 Voraussetzung zur Benutzung des Fahrdienstes im Rahmen der Leistungen des SGB XII und des BVG ist ein Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Göppingen-

gen. Der Bewilligungsbescheid wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt. Der Bewilligungsbescheid ist nicht auf andere Personen übertragbar.

4.2 Die Berechtigten haben den Bewilligungsbescheid beim Träger eines anerkannten Spezialbeförderungsdienstes vorzulegen. Dieser stellt der Bewilligungsbehörde eine Rechnung, die den Namen der Berechtigten, die durchgeführten Fahrten (monatlich geordnet unter Angabe des Wohn- und Zielortes, der gefahrenen Besetzt-Kilometer und der Zahl der An- und Abfahrten), sowie das Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides enthält. Der Rechnung ist eine vom Berechtigten unterschriebene Bescheinigung über die durchgeführten Fahrten beizufügen.

4.3 Die vom Landkreis Göppingen anerkannten Träger der Spezialbeförderungsdienste können ihre Leistungen wie folgt in Rechnung stellen:

- Je gefahrenem Besetzt-Kilometer: 1,60 €
- Pauschale für An- und Abfahrt:

bis 5 km:	6,00 €/Fahrt
für jeden weiteren km	0,90 €
	max. 15,00 €/Fahrt
- Transferzeiten 4,50: € je angefangene 15 Minuten pro Mitarbeiter

4.4 Die Fahrten sind vom Berechtigten rechtzeitig vorher beim Träger des Spezialbeförderungsdienstes anzumelden.

Die Träger der Spezialbeförderungsdienste gewährleisten eine Fahrbereitschaft in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr. Nach vorheriger Anmeldung, mindestens 5 Werktage vorher, können auch über diesen Zeitraum hinaus Fahrten erbracht werden.

## **5. Inkrafttreten**

5.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Mit der Richtlinie wird die bisherige Richtlinie vom 01.01.2012 ersetzt.

5.2 Vor dem 01.07.2017 ergangene Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes.